

Garantiebedingungen

Europa
Komplettgarantie



Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler. Als Versicherer der Garantie des Händlers für das Fahrzeug wurde die Real Garant Versicherung AG mit der Abwicklung beauftragt.

Wenden Sie sich im Schadenfall bitte an den Verkäufer/Händler.

Für die Garantiezusagen des Verkäufers/Händlers gelten die folgenden Garantiebedingungen:

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

Die Garantie umfasst alle fest eingebauten, mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des Fahrzeugs, die zum Originallieferungsumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch die § 3 ausgeschlossen sind.

§ 2 Inhalt der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur bzw. Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt auf der Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
3. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
4. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur erstattet.
5. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohre, Zünd- und Glühkerzen, Sicherungen, Schrauben und Muttern, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem garantiepflichtigen Teil ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 3 Ausschlüsse

Ausschlüsse von der Garantie

Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- a) Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wie: Achslager, Ausrücklager, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsleitungen; Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und Profildummis; Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung; Spurstangen, Spurstangenköpfe, Querlenkerlager, Verschleißteile des Fahrwerkes wie Fahrwerkstoßdämpfer, Federbeine, Fahrwerksfedern, Stabilisatoren, Fahrwerkeinstellung/Vermessung (wohl aber die Niveauregulierung);
- b) Teile die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden;
- c) sämtliche Einstellarbeiten, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung;
- d) Filter des Kraftstoffsystems, Reinigung/Einstellung der Kraftstoffanlage;
- e) Starter-, Stütz- und Hybridbatterien, Batterien des Elektro-Antriebs (Pflege/Nachladen/Tausch);
- f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (wohl aber die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter;
- g) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter;
- h) Antriebsriemen von Nebenaggregaten sowie der Austausch derer, Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch;
- i) Auspuffanlage, ausgenommen jedoch Katalysator;
- j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Xenonbrenner, mechanische Teile der Schließanlage;
- k) Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel, Fahrzeugverkabelung/Lichtleitertechnik;
- l) Reifen/Räder, Stahl- und Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten;
- m) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche;
- n) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel, Scheinwerfer sowie deren Gläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen, Sitzgestell;
- o) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör;
- p) Probefahrten, Funktionskontrollen;
- q) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/ Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur;
- r) gesamte Reise-/Wohnmobilsonder- und Reise-/Wohnmobilausstattung (inkl. Sonderauf- und -einbauten).

Allgemeine Ausschlüsse

1. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmörung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
- e) die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereintritt oder durch Wassereindring entstehen;
- f) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

2. Unter die Garantie fallen nicht

- Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
- der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);
- Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.

3. Obliegenheitsverletzung seitens des Garantienehmers/Käufers

Ferner besteht keine Garantie für Schäden

- durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
- die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Eil-, Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind sowie Fahrschulfahrzeuge;
- die durch ein Bauteil verursacht werden, welches nicht von dem Garantieumfang umfasst ist.

Voraussetzung des Ausschlusses der unter dieser Ziffer aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Garantienehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

§ 4 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall

- ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt;
- Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall

- unverzügliche Schadenmeldung **vor Reparaturbeginn** beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einem geeigneten Kfz-Fachbetrieb;
- Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit dem Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvoranschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- auf Verlangen zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile sowie Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung;
- Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- nach Möglichkeit Minderung des Schadens und Befolgung der Weisung des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung des Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (der Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- bei Verletzung einer der unter § 4 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Verkäufers

- Durchführung der Reparatur oder Benennung eines geeigneten Kfz-Fachbetriebes zur Durchführung der Reparatur;
- Zahlung der garantierten Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung;
- sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder eines von ihm benannten geeigneten Kfz-Fachbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch den Beauftragten.

§ 5 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in Österreich verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in drei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelsprüche

Gesetzliche Sachmangelsprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragter

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Perfektastraße 73/2/2, 1230 Wien. Telefon +43(0)1-9560496-23, www.realgarant.com, claim.at@realgarant.com.

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.